



Das Impressum

Das Impressum



Mag. Daniel Kreiner
Wirtschaftskammer-
Fachgruppenobmann

EIN LEITFADEN DER VERANTWORTLICHKEITEN

Das **Mediengesetz** beinhaltet sehr strikte Bestimmungen, um die Verantwortlichen von Medien im „**Impressum**“ offenzulegen. Der Gesetzgeber verlangt im Medienbereich weitgehende **Transparenz** und sieht bei Verstößen drastische Strafen bis zu 20.000 Euro vor. Lange waren die „Hersteller“ für das Impressum verantwortlich, heute sind es die „Herausgeber“. Diesen ist die Verantwortung allerdings oft nicht klar, zum Teil kommt es auch zu bewussten Verstößen, um Produktionen im Ausland nicht aufdecken zu müssen.

Mit diesem Leitfaden geben wir Ihnen alle Antworten zu Impressumbestimmungen, zu Verantwortlichkeiten, zu Begriffen wie „Medien“, „Hersteller“ und vielem mehr in die Hand. Wir wollen damit die wesentlichen Bestimmungen zum Impressum in Erinnerung rufen. Vor allem soll dieser Kommentar unsere Drucker und Schreibbüros in die Lage versetzen, als Experten im **Medienbereich eine profunde Beratung** anbieten zu können. Dieser Kommentar wurde von einem renommierten Wirtschaftsanwalt erstellt, wobei auf die praktische Anwendbarkeit für Drucker, Schreibbüros und Auftraggeber Bedacht genommen wurde.

Herzlichst

Mag. Daniel Kreiner
Fachgruppenobmann

ÜBER DIE FACHGRUPPE DRUCK

Die Fachgruppe Druck ist die gesetzliche Interessenvertretung für die Berufszweige Drucker, Drucker nach einfachen Verfahren (Vervielfältiger), Druckvorstufe, Schreibbüros sowie sonstige grafische Dienstleistungen.

Wir sind die erste Anlaufstelle für alle Belange, die sich durch Ihre unternehmerische Tätigkeit als Mitglied ergeben und stehen Ihnen mit Service und Unterstützung sowohl telefonisch, als auch persönlich zur Verfügung. Darüber hinaus sind die elektronischen Newsletter wesentliche Kommunikationskanäle, über die wir Sie als Mitglied mit Informationen und Serviceangeboten versorgen.

Schwerpunkte unserer Arbeit sind neben der Gesetzesbegutachtung, unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit und Interessenspolitische Maßnahmen, wie z. B. die Forcierung von Druckauftragsvergaben, vor allem von öffentlichen Auftraggebern, möglichst an regionale Kärntner Druckereien. In der Zusammenarbeit mit Gewerbebehörden erstellen wir vermehrt Gutachten und Expertisen über diverse Antragsteller betreffend des Vorliegens einer individuellen Befähigung. Insbesondere im Bereich „Drucken nach einfachen Verfahren“, ein Bereich der auch zunehmend von nicht im klassisch grafischen Gewerbe tätigen Unternehmen als Ergänzung zum Kerngeschäft angeboten wird.

Die Organisation verschiedener Seminare und Bildungsveranstaltungen rundet unsere Arbeit ab. Bei unserer jährlichen Fachgruppen-tagung berichtet der Obmann über Leistungen und künftige Projekte. Die jährliche Grundumlage („Mitgliedsbeitrag“) für die Mitglieder wird beschlossen. Jedes Mitglied ist eingeladen und stimmberechtigt.

Der Fachgruppenausschuss besteht derzeit aus 12 Personen, die verschiedenen Berufszweigen der Fachgruppe angehören. Davon ist ein Mitglied mit beratender Stimme kooptiert.

DAS IMPRESSUM

Facts, Figures, Begriffe und Bestimmungen

Stand Mai 2023

1. Mediengesetz – die wichtigsten Begriffe:

Die wesentlichen Bestimmungen rund um das Thema „Impressum“ finden sich im Mediengesetz. Daher sind die dort verwendeten Begrifflichkeiten und deren Verständnis auch für Unternehmen im Bereich des Druckgewerbes von wesentlicher Bedeutung.

Als Medien bezeichnen wir Printmedien, so wie digitale und audiovisuelle Medien.

Ein **Medium** ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der **Massenherstellung** (die Tätigkeit eines Druckereibetriebes fällt üblicherweise darunter) oder der Massenverbreitung. Unter den Begriff „Medium“ fallen somit die sogenannten **Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Plakate, Flugblätter, etc.)**, die elektronischen Medien (wie Rundfunk, Websites, SocialMediaAuftritte, Newsletter, Massen-E-Mails) und die übrigen audiovisuellen Medien (Film, Schallplatte, CD). Soweit im Folgenden von einem Medium gesprochen wird, ist daher von dieser Definition, wie sie sich im Mediengesetz findet, auszugehen.

Das Medienwerk ist der Träger aller Mitteilungen und Darbietungen, also der Inhalte.

Medieninhalte sind die Mitteilungen und Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild. Das **Medienwerk** hingegen ist der *Träger dieser Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt*. Medienwerk ist der allgemeine Überbegriff für **Druckwerke** und Bild und Tonträger wie Schallplatten, CDs und Ähnliches.

Es gibt Medienwerke (darunter auch Druckwerke), die regelmäßig erscheinen, diese nennt das Mediengesetz **„periodisches Medienwerk oder Druckwerk“**, das sind Zeitungen, Zeitschriften, Magazine und ähnliches mehr (Beispiele: Die Presse, Der Standard, News, profil

uäm.) Diese periodischen Medienwerke oder Druckwerke müssen, damit sie unter diesen Begriff fallen, „unter demselben Namen unter fortlaufenden Nummern *wenigstens viermal im Kalenderjahr* tatsächlich erscheinen.“ Eine Regelmäßigkeit bei der Erscheinung (also z.B. alle 2 Monate) ist nicht notwendig. An die Unterscheidung zwischen „periodischen Medienwerken oder Druckwerken“ und allen anderen, somit nichtperiodischen, Medienwerken oder Druckwerken knüpfen sich eine Reihe von unterschiedlichen Rechtsfolgen, diese Unterscheidung ist daher wichtig. Weiters kennt das Mediengesetz noch den Begriff des „**periodisch elektronischen Mediums**“, darunter fallen unter anderem Rundfunkprogramme, Websites oder Newsletter. Newsletter ebenso wie Massen-E-Mails sind sogenannte wiederkehrende elektronische Medien.

Die Unterscheidung zwischen periodischen und nichtperiodischen Medienwerken ist durch eine Reihe unterschiedlicher Rechtsfolgen wichtig.

Ein **Medieninhaber (Verleger)** ist derjenige, der ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst die *inhaltliche Gestaltung eines Medienwerkes* besorgt. Er haftet für die publizistische Tätigkeit und er ist zur Veröffentlichung des Impressums verpflichtet.

Der **Verlagsort** ist jener Ort, von dem aus das Erscheinen des jeweiligen Mediums organisiert oder besorgt wird. Typischerweise ist das der Ort, an dem das Medienunternehmen seinen *organisatorischen Schwerpunkt* hat.

Hersteller ist jene natürliche oder juristische Person, die die technische Massenherstellung des Medienwerks besorgt bzw. die Massenherstellung zum Gegenstand hat, diese also organisiert. Diese ist nicht zwingend ident mit jener Person, die den technischen Vorgang des Herstellens tatsächlich ausführt (also z.B. der Druckereibetrieb), sie kann es aber sein.

Herstellungsort ist jener Ort, wo die einzelnen Medienstücke *konkret* hergestellt werden. Das ist bei einem Druckwerk der Ort, wo tatsächlich gedruckt wird. Der Herstellungsort muss nicht zwingend mit dem Sitz des Herstellers ident sein, kann es aber sein.

Der Herausgeber wird im Regelfall vom Medieninhaber bestellt und ist nur für die Grundrichtung des Mediums zuständig.

Die **Redaktion** ist jene Einrichtung, jener Ort in der die inhaltlichen Arbeiten für das Druckwerk, die Erstellung der Beiträge erfolgt. Es ist dort, wo sich die Redakteure befinden.

Dem **Herausgeber** kommt (nur) die Richtlinienkompetenz bei periodischen Medien zu, er bestimmt die grundlegende Richtung des Mediums. Er wird im Regelfall vom Medieninhaber bestellt.

2. Das Impressum

Gemäß § 24 Abs 1 Mediengesetz sind *auf jedem Medienwerk*, also auch auf jedem Druckwerk

1. der Name oder die Firma des Medieninhabers

2. der Verlagsort

3. der Name oder die Firma des Herstellers

4. und der Herstellungsort

In jedem Medienwerk muss sich zumindest ein Minimalimpression wiederfinden.

anzugeben. Das bedeutet, dass sich in jedem einzelnen Exemplar des Medienwerks (dh in jedem Medienstück) diese Angaben finden müssen. Diese Angaben bilden die Minimalvariante für ein Impressum.

Hierfür ein Beispiel:

Medieninhaber: XYVerlags GmbH

Verlagsort: Wien

Hersteller: ABCDruckerei

Herstellungsort: Salzburg

Ist der Medieninhaber (zu den Definitionen siehe vorne) eine natürliche Person sind der Vorname und der Familienname anzugeben, bei einer Person, die im Firmenbuch als Unternehmer eingetragen ist, der

in das Firmenbuch eingetragene Name des Unternehmens, des Unternehmers, bei anderen juristischen Personen der Name wie er sich sonst aus den Rechtsvorschriften ergibt (z.B. bei einem Verein der Name laut Vereinsregister). Beim Verlagsort ist die Angabe des Ortes ausreichend, das ist der Ort, an dem das Medienunternehmen seinen organisatorischen Schwerpunkt hat, auf den Sitz kommt es nicht an. Auch beim Herstellungsort genügt die Angabe des Ortes.

Ein **erweitertes Impressum** ist für „periodische Medienwerke oder Druckwerke“ notwendig. Hier hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten:

1. **der Name oder die Firma des Medieninhabers**
2. **der Verlagsort sowie die Anschrift des Medieninhabers**
3. **die Anschrift der Redaktion**
4. **Name und Anschrift des Herausgebers**
5. **der Name oder die Firma des Herstellers**
6. **der Herstellungsort**

Alle periodischen Medienwerke oder Druckwerke erfordern ein erweitertes Impressum.

Die **Anschrift des Medieninhabers** ist die genaue Adresse des Medieninhabers, also Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer und gegebenenfalls Türnummer. Es ist die **Anschrift der Redaktion** anzuführen. Gibt es mehrere Redaktionen sind die Anschriften aller Redaktionen anzuführen. Beim Herausgeber sind sein Name und seine Anschrift anzugeben.

Hierfür ein Beispiel:

Medieninhaber: XYVerlags GmbH

Musterstraße 8/3, 1030 Wien

Redaktion Wien: Graben 4, 1010 Wien, Redaktion Salzburg: Am Platzl 3, 5020 Salzburg

Herausgeber: Herr Viktor Mustermann, Herrengasse 2, 1010 Wien

Hersteller: ABCDruckerei

Herstellungsort: Salzburg

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die bestimmt, wo sich das Impressum im Medium genau befinden muss.

Wo ist das Impressum anzubringen?

Oftmals findet sich das Impressum am Beginn oder am Ende eines Medienwerkes. Es gibt jedoch keine gesetzliche Vorschrift im Mediengesetz, die bestimmt, wo sich das Impressum genau befinden muss. Hat jedoch ein „periodisches Medienwerk oder Druckwerk“ ein Inhaltsverzeichnis, ist dort anzugeben, auf welcher Seite sich das Impressum befindet oder das Impressum beim Inhaltsverzeichnis zu setzen.

3. Impressum vs. Offenlegungspflicht

Die Offenlegungspflicht betrifft nur die Inhaber periodischer Medien.

Zweck ist die Information über Eigentums- und wirtschaftliche Einflussverhältnisse.

Neben der Pflicht, ein Medienwerk mit einem Impressum zu versehen, gibt es noch die sogenannte Offenlegungspflicht. Die **Offenlegungspflicht** betrifft nur die *Inhaber periodischer Medien*, das sind periodische Medienwerke und Druckwerke wie oben definiert (Zeitungen, Zeitschriften, Magazine uäm) und die periodisch elektronischen Medien wie Websites, E-Mail-Newsletter, Rundfunkprogramme.

Zweck dieser Offenlegungspflicht ist es, den Medienkonsumenten über die *Eigentums- und Einflussverhältnisse* und die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen des Mediums zu informieren und aufzuklären. Außerdem ist eine Erklärung über die grundlegende Richtung („Blattlinie“) zu veröffentlichen. Im Detail sind die zu veröffentlichenden Angaben der umfangreichen Aufzählung des § 25 MedienG zu entnehmen.

Periodische Medienwerke müssen die Leser *im Impressum* darüber informieren, unter welcher WebAdresse die Offenlegung (permanent) „ständig leicht und unmittelbar“ auffindbar ist. Alternativ besteht die Möglichkeit, alle Angaben zur Offenlegung in *jedem* Medienwerk (jeder Ausgabe) anzuführen.

4. Relevanz für Drucker und Auftraggeber

Für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Impressums haftet der Medieninhaber, der die Angaben für das Impressum dem Druckereiunternehmen mitzuteilen hat. Das Druckereiunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Impressum tatsächlich erscheint, es also in den einzelnen Medienstücken entsprechend angebracht ist. Sollte dies das Druckereiunternehmen vergessen oder übersehen, haftet es zwar nicht nach dem Mediengesetz wohl aber für allfällige Schäden dem Auftraggeber gegenüber.

Für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Impressums haftet der Medieninhaber, der die Angaben dem Druckereiunternehmen mitzuteilen hat.

5. Plakate, Flyer, Folder

Auch Plakate, Flyer, Folder sind Printmedien, die üblicherweise zu Zwecken der Massenkommunikation hergestellt werden und damit den Bestimmungen des Mediengesetzes unterliegen. Auch auf ihnen ist ein Impressum anzubringen.

6. Relevanz für Newsletter und Websites

Gemäß § 24 Abs 3 Mediengesetz sind in jedem *wiederkehrenden* elektronischen Medium (das ist ein Newsletter, Massen-E-Mails) der **Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers** anzugeben. Websites unterliegen nach dem Mediengesetz nicht der Impressumspflicht aber der Offenlegungspflicht (vgl. § 25 MedienG). Es gibt jedoch weitere Vorschriften, die für Websites und Newsletter im Zusammenhang mit Informationspflichten relevant sind (vgl. § 14 UGB für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmer, § 63 GewO für nicht ins Firmenbuch eingetragene Gewerbebetriebe, Impressum nach § 5 ECG).

Weiterführend: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Website-Impressum.html>

Wiederkehrende elektronische Medien brauchen ein Impressum. Websites unterliegen nach dem Mediengesetz nicht der Impressumspflicht aber der Offenlegungspflicht.

7. Ausnahmen von der Impressumspflicht

Medien ausländischer Medienunternehmen, es sei denn das Medium wird v.a. in Österreich verbreitet, von fremden Staaten herausgegebene oder verlegte Medienwerke („immune“ Medienwerke), amtliche Medien (Publikationen im Rahmen der Hoheitsverwaltung; Medienwerke von Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung und Landtagen), Schülerzeitungen und publizistische Hilfsmittel (wie Fahrpläne, Preislisten, Kalender, Mitgliederlisten etc. nicht jedoch Vereinszeitungen oder gewerbliche Anzeigenblätter) müssen kein Impressum enthalten (vgl. § 50 MedienG).

*Werden die
Regelungen zur
Impressums- oder
Offenlegungs-
pflicht nicht ein-
gehalten, drohen
Verwaltungs-
strafen von bis
zu 20.000,- Euro
für den Medien-
inhaber.*

8. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Impressum- und Offenlegungspflicht

Werden oben genannte Regelungen nicht eingehalten, drohen Verwaltungsstrafen. Die Strafe droht dem Medieninhaber, wenn er es unterlässt, das Impressum wie oben beschrieben zu veröffentlichen oder wenn er es nicht gesetzmäßig veröffentlichen lässt. Fahrlässigkeit genügt. Im Fall der Übertretung drohen Strafen bis 20.000,- Euro.

Darüber hinaus kann darin ein Wettbewerbsverstoß des Medieninhabers nach dem UWG liegen.

9. Weiterführende Links



§ 1 MedienG (Definitionen)

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719&FassungVom=2019-09-24&Artikel=&Paragraf=1&Anlage=&Uebergangsrecht=>



§ 24 MedienG (Impressumspflicht)

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719&FassungVom=2019-09-24&Artikel=&Paragraf=24&Anlage=&Uebergangsrecht=>



§ 25 MedienG (Offenlegung)

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719&FassungVom=2019-09-24&Artikel=&Paragraf=25&Anlage=&Uebergangsrecht=>



§ 5 ECG

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001703&FassungVom=2019-09-24&Artikel=&Paragraf=5&Anlage=&Uebergangsrecht=>



§ 14 UGB

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702&FassungVom=2019-09-24&Artikel=&Paragraf=14&Anlage=&Uebergangsrecht=>



§ 63 Gewo

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&FassungVom=2019-09-24&Artikel=&Paragraf=63&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Hier finden Sie einige Links zu weiterführenden Informationen rund um E-Commerce, Unternehmensgesetzbuch, Gewerbeordnung, sowie die Impressum- und Offenlegungspflicht



Fachgruppe Druck & Crossmedia

Wirtschaftskammer Kärnten

Fachgruppenobmann Mag. Daniel Kreiner

Fachgruppengeschäftsführerin

Mag. Ingrid Parzer

Europaplatz 1 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee

T 05 90 90 4-770 | F 05 90 90 4-79

as impressu